

*Hausleuten, Torwarten und anderm Gesinde bestellen sollen; dazu soll ihnen der Landgraf jährlich 70 Rh. G. bezahlen. Der Landgraf will sie der Vogtei des Schlosses nicht entsetzen, bevor er ihnen die Hauptsumme und die fälligen jährlichen Zahlungen entrichtet hat, soll ihnen für Schaden stehen und sich bei Verlust des Schlosses mit den Eroberern
5 nicht sühnen, bevor sie das Schloß wieder erlangt haben oder ihnen die schuldigen Summen bezahlt sind. Dagegen sollen Bernd und Reinhard Koydel ihm gegen alle Feinde beistehen und die armen Leute im Gerichte schützen und verteidigen und bei Gleich und Recht erhalten.*

557.

[1418?]

10 *Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 37 fol. 85.*

Anm.: Der Eintrag, dem das Datum fehlt, steht zwischen Urkunden von 1418.

*Markgraf Wilhelm II. bekennt, mit Nigkel Erhard umbe alle schulde, bruche
unde vehede gesühnt zu sein, also daß dieser in Zukunft sein, Markgraf Friedrichs IV.
und Landgraf Friedrichs des Jüngern und aller ihrer Lande und Leute Nutz und
15 Frommen wahren und Schaden wenden, bei Streitigkeiten sich an Gleich und Recht vor
dem Rate des Markgrafen genügen lassen und auf des Markgrafen Heischung zu Dienste
kommen soll; der Markgraf will ihm dann Futter und Brot geben und vor Schaden stehen.*